



Schnellinformation zum GEMEINDERAT

am Mittwoch, 26.06.2024, 17:00 Uhr, Kulturzentrum, Großer Saal

ÖFFENTLICH

TOP 1 **Ehrung langjähriger Mitglieder des
Gemeinderats und der
Stadtteilausschüsse**

Beratungsverlauf:

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt OBM **Dr. Knecht** mit, dass Tagesordnungspunkt 3 vorgezogen werde.

Es erfolgt eine Ehrung langjähriger Mitglieder des Gemeinderats und der Stadtteilausschüsse durch OBM **Dr. Knecht**.

TOP 2 **Kommunalwahl 2024 - Feststellung
möglicher Hinderungsgründe für den
Eintritt in den Gemeinderat** **Vorl.Nr. 138/24**

Beschluss:

Gemäß § 29 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird festgestellt, dass bei keiner/keinem der Gewählten ein Hinderungsgrund für den Eintritt in den Gemeinderat vorliegt.

Abstimmungsergebnis:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Der Beschluss wird mit 39 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig gefasst.

Nicht anwesend: Stadtrat Dengel
 Stadträtin Metzger

Beratungsverlauf:

Nachdem auf einen Sachvortrag und eine Aussprache verzichtet wird, lässt OBM **Dr. Knecht** über die Vorlage abstimmen.

TOP 3 Vorstellung des neuen Feuerwehrkommandanten Herrn Reuschle

Beratungsverlauf:

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt OBM **Dr. Knecht** mit, dass dieser Tagesordnungspunkt vorgezogen werde.

Der neue Feuerwehrkommandant stellt sich dem Gremium vor.

Im Anschluss ruft OBM **Dr. Knecht** Tagesordnungspunkt 1 auf.

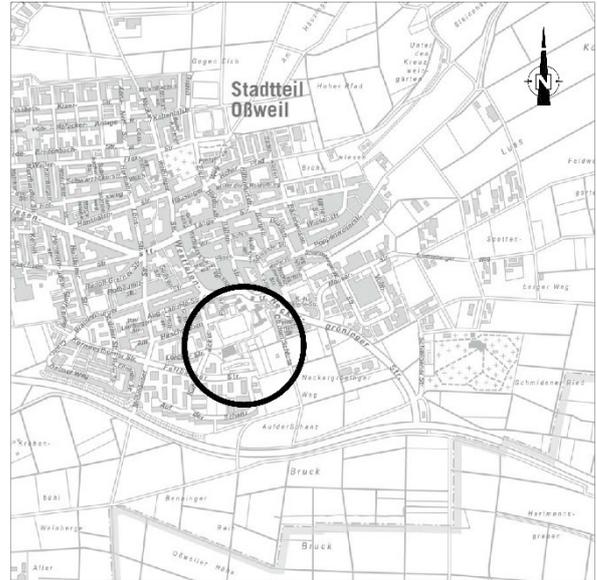
TOP 4 Bericht des Jugendgemeinderats

Beratungsverlauf:

Es erfolgt ein Bericht des Jugendgemeinderates anhand einer Präsentation, die dieser Niederschrift beiliegt.

Beschluss:

- I. Das Planungskonzept vom 23.05.2024 (Anlage 1.1) wird als Grundlage für die weitere Planung beschlossen.
- II. Der Aufstellung und dem Entwurf des Bebauungsplanes „Schul-, Kultur- und Sportareal Oßweil“ Nr. 097/13 mit integrierter Satzung über örtliche Bauvorschriften wird zugestimmt. Maßgebend sind der Bebauungsplanentwurf (zeichnerischer Teil – Anlage 1.2 und 1.3), sowie die textlichen Festsetzungen (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 3), jeweils mit Datum vom 23.05.2024.
- III. Ziel der Planung ist die städtebauliche Neuordnung des Bereichs.
- IV. Der Bericht über die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen (Anlage 4). Die abschließende Abwägungsentscheidung über die eingegangenen Stellungnahmen bleibt dem Satzungsbeschluss vorbehalten.
- V. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan und die Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

**Abstimmungsergebnis:**

Die Abstimmung erfolgt offen.

Der Beschluss wird mit 38 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig gefasst.

Nicht anwesend: Stadtrat Dengel
Stadtrat Handel
Stadträtin Metzger

Beratungsverlauf:

Nachdem auf einen Sachvortrag und eine Aussprache verzichtet wird, lässt OBM **Dr. Knecht** über die Vorlage abstimmen.

TOP 6

Satzung über eine Veränderungssperre im Bebauungsplanbereich "Gewerbegebiet Monreposstraße"

Vorl.Nr. 130/24

Beschluss:

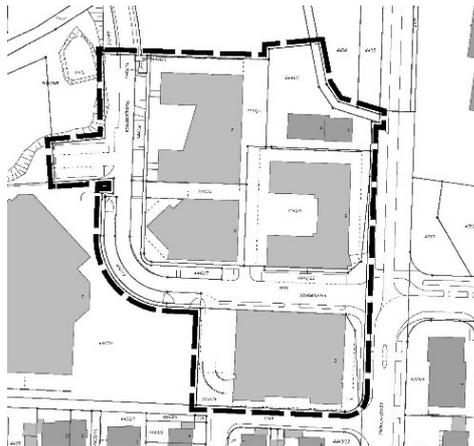
Aufgrund von §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird folgende Satzung zur Begründung einer Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet (räumlicher Geltungsbereich) besteht eine Veränderungssperre.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke Nrn. 4441/10, 4441/11, 4466/1, 4441/8, 4441/7, 4441/1, 4441/4, 4441/12, 4441/3, 4441/2, 4441/9, 4441 sowie 4441/5.



Der konkrete räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist im Lageplan des Fachbereiches Stadtplanung und Geoinformation vom 31.05.2024 dargestellt.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, sowie Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bis dahin ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer richtet sich nach § 17 Baugesetzbuch.

Abstimmungsergebnis:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Der Beschluss wird mit 39 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig gefasst.

Nicht anwesend: Stadtrat Dengel
Stadträtin Metzger

Beratungsverlauf:

Nachdem auf einen Sachvortrag und eine Aussprache verzichtet wird, lässt OBM **Dr. Knecht** über die Vorlage abstimmen.